



Beschluss Nr. 99/26.07.2024 zur Abänderung der Rahmenvorschriften zur Unterbringung in den Studierendenwohnheimen der UBB

Auf der Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsrates der Babeş-Bolyai-Universität Nr. 10.191/8.07.2024, und des positiven Gutachtens der Kommission für Vorschriften und juristische Angelegenheiten, bzw. der Kommission für soziale und kulturelle Aktivität der Studierenden, begründet auf den Art. 37. e. der Universitätscharta

beschließt der Senat der Babeş-Bolyai-Universität in der Online-Sitzung am 26. Juli 2024 folgendes:

Art. I. Die Abänderung der Rahmenvorschriften zur Unterbringung in den Studierendenwohnheimen der UBB wird wie folgt genehmigt:

1. Art. 4, Abs. (4) wird abgeändert und hat folgenden Inhalt:

(4) Studierende, die das Amt eines/einer Studierendensensors/Senatorin oder Kanzlers/Kanzlerin innehaben, erhalten auf Antrag einen Unterkunftsplatz aus den vom CSUBB verteilten Plätzen, auf der Grundlage der Bewertung der Tätigkeit, durch Beschluss des Plenums des CSUBB. Der/die Präfekt/Präfektin der Studierenden legt zum Beginn jedes akademischen Jahres die Liste mit jenen Studierenden, die die Plätze erhalten, mit der Angabe der jeweiligen Wohnheime, der Allgemeinen Verwaltungsdirektion – Sozialdienst der Universität vor; die Liste stellt einen Vorschlag des/der Studierendenpräfekten/Studierendenpräfektin infolge des Beschlusses des Leitungsbüros des CSUBB dar und wird zur Genehmigung an die Kommission für die Verteilung der Unterkunftsplätze der Universität weitergeleitet.

2. Art. 18. Abs. (8) Punkt c) wird abgeändert und hat folgenden Inhalt:

c) Studierende, die das Amt eines/einer Studierendensensors/Senatorin oder Kanzlers/Kanzlerin innehaben, erhalten auf Antrag einen Unterkunftsplatz aus den vom CSUBB verteilten Plätzen, auf der Grundlage der Bewertung der Tätigkeit, durch Beschluss des Plenums des CSUBB. Der/die Präfekt/Präfektin der Studierenden legt zum Beginn jedes akademischen Jahres die Liste mit jenen Studierenden, die die Plätze erhalten, mit der Angabe der jeweiligen Wohnheime, der Allgemeinen Verwaltungsdirektion – Sozialdienst der Universität vor; die Liste stellt einen Vorschlag des/der Studierendenpräfekten/Studierendenpräfektin infolge des Beschlusses des Leitungsbüros des CSUBB dar und wird zur Genehmigung an die Kommission für die Verteilung der Unterkunftsplätze der Universität weitergeleitet.



3. Art. 20 Abs. (4) Punkt a) wird abgeändert und hat folgenden Inhalt:

(4) Eine Ermäßigung von 75% gilt:

a) Für Vertreter/innen der Studierenden (Senator/innen, Kanzler/innen, Vertreter/innen der Doktorand/innen im CSUD); für Studierende, die Mitglieder in nationalen und internationalen vertretenden Gremien sind, entsprechend den Listen, die von dem/der Studierendenpräfekten/Studierendenpräfektin auf der Grundlage eines Beschlusses des Leitungsbüros des CSUBB und mit der Genehmigung der Kommission zur Verteilung der Unterkunftsplätze der Universität erstellt werden.

4. Nach Art. 21 Abs (1) Punkt e) wird der Punkt f) mit dem folgenden Inhalt eingefügt:

f) Ein anderer Vertreter/eine andere Vertreterin der Leitung der Einrichtung der höheren Bildung vom Sekretariat für die Angelegenheiten der Studierenden.

Art. II. Die durch den vorliegenden Beschluss abgeänderten und ergänzten Vorschriften werden erneut öffentlich bekanntgegeben.

Vorsitzender

Univ.-Prof. Dr. Florin Streteanu

Sekretärin

Anca Ghingheli



Rahmenvorschriften zur Unterbringung in den Studierendenwohnheimen der UBB

-Abgeändert und ergänzt durch den Senatsbeschluss Nr. 99/26.07.2024-

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die Studierendenwohnheime sind Objekte, die sich im Eigentum, in der Verwaltung und Verwendung der Babeș-Bolyai-Universität befinden, die durch diese Bedingungen für das Wohnen und Studium für Studierende schaffen. Diese sind während der gesamten Dauer des akademischen Jahres offen.

Art. 2. 1) Die Unterbringung in den Studierendenwohnheimen erfolgt:

- a) Zu Beginn eines jeden akademischen Jahres, auf der Grundlage eines nominalen Antrags, der bei den Fakultätssekretariaten oder online eingereicht wird;
- b) Vor dem Anfang der Sommerferien, auf der Grundlage eines nominellen Antrags durch ein Online-Formular des Studierendenrates der UBB (weiterhin „CSUBB“)
- c) Während des akademischen Jahres, beginnend mit dem 15-ten Tag desselben, auf der Grundlage eines nominellen Antrags, der beim Sozialdienst unter der Adresse social@ubbcluj.ro eingereicht wird.

2) Der nominelle Antrag und das Online-Formular müssen eine Rubrik aufweisen, unter welcher die Antragsteller/innen ihre Option für ein gewisses Wohnheim ausdrücken können (maximal 3 Optionen). Die Antragsteller/innen werden ihre Option für oder gegen die Unterbringung in anderen Heimen als jene die im Formular erscheinen, angeben.

Art. 3. Die Verteilung der Unterkunftsplätze auf die Fakultäten erfolgt durch die Unterbringungskommission auf Universitätsebene, aufgrund der Vorschläge der Allgemeinen Verwaltungsdirektion der Universität und des/der Studierendenpräfekten/Studienpräfektin, entsprechend den geltenden Vorschriften und je nach der Anzahl der Studierenden mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Klausenburg, die von den Fakultäten mitgeteilt wird.

Art. 4. Bei der Verteilung der Plätze auf Fakultäten gelten folgende Faktoren:

- 1) Die Unterbringungskapazität, bzw. die Anzahl der Plätze in jedem Heim;
- 2) Die Zahl der budgetierten Vollzeit-Studierenden des Bachelor- und Masterstudiums, der ausländischen Studierenden, die rumänische Staatsstipendien beziehen sowie der Vollzeit-Doktorand/innen. Diese Zahl wird jährlich bis Ende Mai an die Allgemeine Verwaltungsdirektion der BBU (Sozialdienst) von jeder Fakultät bzw. Institut für Promotionsstudien übermittelt.
- 3) Die Zahl der ausländischen Studierenden, die bis Ende Mai vom Zentrum für Internationale Kooperation der BBU der Allgemeinen Verwaltungsdirektion (Sozialdienst) durch die Mailadresse social@ubbcluj.ro zur Verfügung gestellt wird;
- 4) Studierende, die das Amt eines/einer Studierendensensors/Sensorin oder Kanzlers/Kanzlerin innehaben, erhalten auf Antrag einen Unterkunftsplatz aus den vom CSUBB verteilten Plätzen, auf der Grundlage der Bewertung der Tätigkeit, durch Beschluss des Plenums des CSUBB. Der/die Präfekt/Präfektin der Studierenden legt zu Beginn jedes



akademischen Jahres die Liste mit den Studierenden, die die Plätze erhalten, mit der Angabe der jeweiligen Wohnheime, der Allgemeinen Verwaltungsdirektion – Sozialdienst der Universität vor; die Liste stellt einen Vorschlag des/der Studierendenpräfekten/Studierendenpräfektin infolge des Beschlusses des Leitungsbüros des CSUBB dar und wird zur Genehmigung an die Kommission für die Verteilung der Unterkunftsplätze der Universität weitergeleitet.

5) Die Zahl der Studierenden die medizinische Kriterien erfüllen, die Voll- oder Halbwaisen sind, aus Kinderpflegeeinrichtungen oder aus Pflegefamilien kommen;

Art. 5. 1) An jeder Fakultät wird eine Kommission gebildet, die die Aufgabe hat, alle Anträge auf Unterbringung zu begutachten, die Listen der Studierenden zu erstellen, die den Unterbringungskriterien gemäß Unterkunft erhalten und diese an die Allgemeine Verwaltungsdirektion (Sozialdienst) spätestens zwei Tage vor dem Beginn der Unterbringungen weiterzuleiten.

2) Die Fakultäten können je nach den eingegangenen Anträgen Plätze innerhalb des vorhandenen Rahmens bis 15 Tage nach dem Beginn des akademischen Jahres entsprechend dem Anhang Nr. 2 tauschen.

3) Falls eine Fakultät feststellt dass sie die ihr zugeteilte Höchstzahl an Plätzen nicht mit den eigenen Studierenden belegen kann, wird sie die gebliebenen Plätze der Allgemeinen Verwaltungsdirektion zur Verfügung stellen, damit diese an andere Fakultäten entsprechend der genehmigten Vorgehensweise vergeben werden.

3.1) Die Bestimmungen unter Art. 5 Abs. 3 werden nur infolge der Bearbeitung aller Anträge auf Übergabe oder Tausch seitens der anderen Fakultäten (wie im Art. 5 Abs. 2 vorgesehen), beginnend mit dem 16. Kalendertag vom Beginn des akademischen Jahres angewandt.

4) Studierende anderer Universitäten können in den Wohnheimen der BBU auf der Grundlage von Abkommen zwischen den Universitäten, die einen gegenseitigen und kompensatorischen Austausch von Plätzen vorsehen, untergebracht werden.

Kapitel II. Die Verteilung der Unterkunftsplätze in den Wohnheimen der UBB.

A. Kriterien

Art. 6. 1) Die Verteilung der Unterkunftsplätze auf die Studiengänge erfolgt jährlich, in Proportion zur Anzahl der budgetierten Vollzeit-Studierenden und der ausländischen Studierenden die ein staatliches Stipendium beziehen.

2) Das Hauptkriterium der Verteilung der Unterkunftsplätze ist die Leistung im Bereich der akademischen Tätigkeit der Studierenden, definiert durch die Noten im vorherigen Studienjahr bzw. die Zulassungsnote für den Bachelor- oder Masterstudiengang für das erste Studienjahr.

3) Die Fakultäten können mit der Zustimmung der Unterbringungskommission der Fakultät zusätzliche Kriterien für die Verteilung, mit der Einhaltung der vorliegenden Vorschriften, festlegen. Die zusätzlichen Kriterien werden durch die offiziellen Kommunikationswege der Fakultät vor der Vergabe der Plätze bekannt gegeben. Die Studierenden müssen die entsprechenden Belege bis zum Datum einsenden, das von der Unterbringungskommission der Fakultät festgelegt wird.



4) Es dürfen keine andere Ausschlusskriterien festgelegt werden, als jene die in diesen Vorschriften vorgesehen sind.

4) Die Fakultäten werden Kriterien für die Verteilung der Unterkünfte für Doktorand/innen, auf Vorschlag der Unterbringungskommission der Fakultät festlegen.

B. Kategorien

Art. 7. In den Studentenwohnheimen können jährlich untergebracht werden:

- a) Studierende auf budgetierten Bachelor-Studienplätzen, die keinen festen Wohnsitz innerhalb eines 20 km-Radius um Klausenburg haben, ohne aber die reguläre Dauer eines Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengangs zu überschreiten;
- b) Mitarbeiter/innen der UBB, innerhalb der verfügbaren Plätze, im Einklang mit den Vorschriften zur Vergabe der Wohneinheiten an Mitarbeiter/innen der UBB;
- c) Studierende mit Familie, wenn beide Ehepartner Vollzeit-Studierende sind und über keinen festen Wohnsitz innerhalb von 20 Kilometern verfügen. Die Unterbringung der Studierenden mit Familie erfolgt auf Plätze der Fakultät an welcher einer der Ehepartner studiert, auf der Grundlage eines Abkommens zwischen den Fakultäten/Universitäten im Einklang mit Art. 5 Punkte 2 und 4;
- d) Studierende die Voll- oder Halbwaisen sind oder aus Kinderheimen bzw. Pflegefamilien kommen;
- e) Studierende mit starker oder schwerwiegender Behinderung;
- f) Ausländische Studierende, deren Anzahl jährlich bis Ende Mai vom Zentrum für Internationale Kooperation an die Allgemeine Verwaltungsdirektion durch die Adresse social@ubbcluj.ro übermittelt wird;
- g) Ausländische Studierende, die auf budgetierten Studienplätzen (mit oder ohne Stipendium) studieren;
- h) Andere Studierende oder Personengruppen, auf der Grundlage von Verträgen und Abkommen der UBB;
- i) Beitragspflichtige Vollzeit-Studierende, die außerhalb eines Radius von 20 km. um Klausenburg wohnen, ohne die reguläre Dauer eines Bachelor-, Master- und Promotionsstudiums zu überschreiten;

Art. 8. Die Kategorien der budgetierten Vollzeit-Studierenden, deren Anträge bei der Vergabe positiv verbeschieden werden sind:

- a) Studierende, die Vollwaisen sind bzw. aus Kinderheimen oder Pflegefamilien kommen;
 - b) Studierende mit starker oder schwerwiegender Behinderung (laut Gesetz Nr. 448/2006);
 - c) Studierende mit Familie (wenn beide Ehepartner Studierende sind);
 - d) Unverheiratete Studierende die Kinder pflegen und zusammen mit diesen wohnen;
 - e) Ausländische Studierende und Doktorand/innen, Stipendiat/innen des rumänischen Staates; sowie
 - f) Studierende, die Auslandsrumän/innen sind und mit oder ohne Stipendium studieren.
- 2) Es können keine weitere bevorzugte Kategorien durch interne Regularien der Fakultäten hinzugefügt werden.



Art. 9. 1) Die nach der Deckung der Prioritäten vom Punkt 8 übriggebliebene Plätze werden an andere berechnigte Studierendenkategorien wie folgt verteilt:

a) 90% der Plätze nach der Durchschnittsnote des vorherigen Studienjahres;
b) 10% der Plätze nach sozialen und medizinischen Kriterien. Die Unterbringungskommission auf Fakultätsebene wird diesen Prozentsatz an die Studierenden, die ihre Situation nachweisen können, in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge verteilen.

2) Die Verteilung der Unterkunftsplätze nach Leistungskriterien erfolgt prioritär an budgetierte Vollzeit-Studierende.

3) Bei gleichen Mittelnoten erfolgt die Bewertung nach jenen Kriterien, die von den Unterbringungs-Kommissionen der Fakultäten festgelegt werden. Diese Kriterien werden durch die offiziellen Kommunikationswege der Fakultät vor Beginn der Vergabe bekanntgegeben.

4) Unter den sozialen Kriterien versteht man Studierende mit allen bestandenen Prüfungen (Integralisten), deren Familie in den drei letzten aufeinanderfolgenden Monaten vor der Beantragung ein Durchschnittseinkommen pro Mitglied unter dem gesetzlichen Minimaleinkommen erzielt hat. Zum Antrag werden Einkommensbelege, andere Belege oder Rentnercoupons von den Eltern oder gesetzlichen Erziehungsberechtigten für die entsprechenden 3 Monate, Erklärungen zu den Erträgen aus Ackerböden und fallweise Nachweise von den Bildungseinrichtungen an denen die Geschwister lernen oder studieren, richterliche Beschlüsse, Geburtsurkunden der Geschwister im Vorschulalter, Sterbeurkunden der gesetzlichen Vormünder, Trauscheine usw. beigefügt.

5) Die medizinischen Kriterien erfüllen Studierende, die in den Evidenzen der universitären Krankenstation mit jenen Erkrankungen eingetragen sind, die in der Verordnung des Bildungsministers 3392/2017 vorgesehen sind oder für diese fachärztliche Bescheinigungen vorlegen können: (1) TBC (in den Evidenzen eingetragene Studierende), (2) Diabetes, (3) Krebserkrankungen, (4) schwerwiegende Malabsorption, (5) chronische Niereninsuffizienz, (6) Asthma, (7) Epilepsie, (8) angeborene Herzkrankheiten, (9) chronische Hepatitis, (10) Glaukom, (11) starke Kurzsichtigkeit, (12) Immunerkrankungen, (13) seltene, von Fachärzten bescheinigte Erkrankungen, (14) Erkrankungen aus dem autistischen Spektrum, (15) Blutkrankheiten (Hämophilie, Thalassämie), (16) Hörverlust, (17) Zystische Fibrose, (18) HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung, (19) Bewegungsbehinderungen, (20) ankylosierende Spondylitis, (21) Gelenkrheuma, (22) andere fachärztlich bescheinigte chronische Erkrankungen die vom Universitätssenat in Betracht gezogen werden können, und die im vorherigen Semester mindestens 40 Kreditpunkte erzielt haben (außerhalb der Kreditpunkte des Pädagogischen Moduls und der Fremdsprache, wenn diese in den gesamten 30 Anrechnungspunkten gemäß des Studienplans nicht inbegriffen sind).

6) Falls zwei auf Unterbringung berechnigte Studierende an derselben oder zwei verschiedenen Fakultäten der Universität Geschwister sind, ist empfohlen diese auf Antrag in demselben Zimmer zu unterbringen. Dazu ist das Einholen der Zustimmung der Unterbringungskommission der jeweiligen Fakultäten notwendig.

Art. 10. In den Wohnheimen werden keine Studierende unterbracht, die:

a) ihre Unterkunftsplätze veräußert haben;



- b) Übertretungen und Verletzungen der aus dem Mietvertrag hervorgehenden Verpflichtungen verübt haben und im vorherigen akademischen Jahr deshalb gestraft wurden;
- c) Mit der Einzahlung der Mietskosten längere Verspätungen als 30 Tage gehabt haben.

Art. 11. Die Verwaltungskomitees der Heime und deren Verwalter/innen werden die Liste jener Studierenden erstellen, die ihre vertraglichen Pflichten verletzt haben; diese Liste wird dem Sozialdienst der BBU und den Fakultäten bis spätestens zum 25. Juli bekanntgegeben.

C. Die Unterbringung im Heim

Art. 12. 1) Die Unterbringung der Studierenden erfolgt durch den/der Heimverwalter/in und den Unterbringungsausschuss des Heimes aufgrund der von den Fakultäten, dem Zentrum für Internationale Kooperation und der Allgemeinen Verwaltungsdirektion übermittelten Listen, bis am 15. Kalendertag ab dem Beginn des akademischen Jahres.

2) Die Unterbringung der Studierenden erfolgt durch den Heimverwalter/die Heimverwalterin ab dem 16. Kalendertag nach dem Beginn des akademischen Jahres nach den Listen der Allgemeinen Verwaltungsdirektion der BBU die vom Sozialdienst genehmigt wurden.

Art. 13. 1) Die Fakultäten haben die Möglichkeit, Listen der Empfänger/innen von Unterkunftsplätzen in den UBB-Wohnheimen aufzustellen und bekanntzugeben, mit der Einhaltung zweier Vorgehensweisen:

a) Vorgehensweise 1 – die Liste der Empfänger/innen wird in einer einzigen Etappe aufgestellt, und die endgültige Liste wird mindestens 9 Tage vor dem Beginn des akademischen Jahres bekanntgegeben;

b) Vorgehensweise 2 – Die Liste der Empfänger/innen wird in zwei Etappen erstellt:

b.1) In der ersten Etappe wird die Liste mit den Empfänger/innen im Zeitraum 25. Juli-10. August bekanntgegeben; die Frist für die endgültige Liste ist der 10. August. In dieser Etappe werden die Unterkunftsplätze an den Studierenden verteilt, die an der Fakultät immatrikuliert und bei der Juli-Zulassung für aufgenommen erklärt sind.

b.2) In der zweiten Etappe wird die endgültige Liste mit den Empfänger/innen mindestens 9 Kalendertage vor dem Beginn des akademischen Jahres bekanntgegeben. In dieser Etappe werden die verfügbaren Unterkunftsplätze an Studierende vergeben, die im September zum Studium im ersten Jahr zugelassen wurden und an jene die immatrikuliert sind, aber in der ersten Etappe keinen Platz erhalten haben.

2) Die Fakultäten sind verpflichtet, sich bis Ende Mai für eine der hier festgelegten Vorgehensweisen zu entscheiden, und diese Entscheidung der Allgemeinen Verwaltungsdirektion-Sozialdienst gleichzeitig mit der Übermittlung der Anzahl der immatrikulierten budgetierten Vollzeit-Studierenden bekanntzugeben.

3) Die Fakultäten, die die 2. Vorgehensweise gewählt haben, werden mindestens 5% der Unterkunftsplätze für die zweite Verteilungsetappe vorbehalten.

4) Ungeachtet der Art und Weise der Listenerstellung können Einwendungen innerhalb von 24 Stunden nach der Bekanntgabe der ersten Listen eingereicht werden; die endgültige Form



der Listen wird spätestens am 10. August oder 9 Kalendertage vor dem Beginn des akademischen Jahres öffentlich gemacht.

5) Die Studierenden, die aus irgendeinem Grund ihren Unterkunftsplatz aufgeben, sind verpflichtet, die Verteilungskommission oder das Sekretariat der Fakultät zu informieren; die Plätze werden im Einklang mit den Bestimmungen der vorliegenden Vorschriften erneut verteilt.

Art. 14. 1) An den Tagen, an welchen die Studierenden einziehen, werden die Abläufe von der Vergabekommission auf Universitätsebene überwacht.

2) Für die Organisation des Einzugs muss der Unterbringungsausschuss des Heimes mindestens drei Tage vor dem eigentlichen Beginn der Unterbringung anwesend sein.

D. Der Ablauf der Unterbringung

Art. 15. Die Unterbringung der Studierenden wird in den drei Tagen vor dem Beginn des akademischen Jahres je nach dem Studienjahr organisiert:

I. Am ersten Tag – die Studierenden des I. Studienjahres;

II. Am zweiten Tag – die Studierenden der Studienjahre II und III;

III. Am dritten Tag – die Studierenden des IV. Studienjahres, die Masterstudierenden sowie jene die nicht an den ersten Tagen angekommen sind.

Im Zeitraum der Umverteilung der Studienplätze gilt keine Staffelung nach Studienjahren.

E. Die Etappen und Unterlagen der Unterbringung

Art. 16. Die Unterbringung der Studierenden in den Heimen setzt folgendes voraus:

a) Das Vorzeigen folgender Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass;
- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses;
- Belege für die Vergabe von Beitragsfreiheiten oder Ermäßigungen;
- Passfoto 3/4 cm.

b) Der Abschluss des Mietvertrags zwischen der BBU und der/dem Studierenden;

c) Die Begleichung der Mietskosten für das erste Monat;

d) Die Übergabe des Heimausweises;

e) Die Übernahme des Zimmerinventars aufgrund des individuellen und kollektiven Übernahmeprotokolls.

F. Die Unterbringung während des Sommers

Art. 17. Während der Sommerferien der Studierenden werden einige Wohnheime als Unterkünfte betrieben. Die Allgemeine Verwaltungsdirektion der BBU wird diejenigen Heime auswählen, die während des Sommers geöffnet bleiben und die jeweiligen Zeiträume festlegen. Die Unterbringung erfolgt zu den Tarifen, die vom Universitätssenat bestimmt werden.



Art. 18. 1) Die Unterbringung zu den Tarifen, die auch während des akademischen Jahres gelten, kann von Lehrenden, Doktorand/innen, Master- und Bachelorstudierenden sowie von anderen Mitarbeiterkategorien der Universität in Anspruch genommen werden. Die notwendigen Unterlagen werden durch ein Online-Formular eingereicht, das vom Studierendenrat der UBB (CSUBB) verwaltet wird. Die Listen mit den Empfänger/innen werden durch die offiziellen Kommunikationswege des CSUBB bekanntgegeben.

2) Um die Unterbringung in den UBB-Wohnheimen in Anspruch nehmen zu können, müssen die Studierenden folgende Unterlagen einreichen:

a) Typenformular – Online (Anhang 2); dieses muss auch die Einwilligung der Antragstellerin/des Antragstellers für die Unterbringung unter den Bedingungen der Durchführung von Renovierungsarbeiten, Reparaturen, Hygienisierung, Desinsektion und anderer, von der Leitung der BBU genehmigten Tätigkeiten beinhalten;

b) Erklärende Belege zur Begründung der Notwendigkeit einer Unterbringung (dient der Hierarchisierung der Antragsteller/innen); für Studierende die Praktika machen, in Projektteams oder an anderen UBB-Aktivitäten für eine bestimmte Zeitdauer teilnehmen kann das Fakultätssekretariat oder der/die koordinierende Lehrende eine Tabelle mit den Teilnehmer/innen erstellen und die Benennung des Projekts sowie den Zeitraum bekanntgeben.

3) a) Die Anträge der vom Art. 8 als prioritär eingestuften Studierenden, die entsprechend dem Art.18 Abs. 2 Punkt b) während des Sommers tätig sind, werden positiv verbescheidet.

b) Die nach dieser Vergabe gemäß dem Art. 8 verbliebenen Plätze werden an die anderen Kategorien von Studierenden verteilt; die Reihung erfolgt nach der Erfüllung der folgenden Kriterien:

1. Studierende die während des Sommers Praktika im Bereich des verpflichtenden Praktikumsfaches aus dem Lehrplan der Fachrichtung durchführen (wird durch eine Kopie der im Art. 18 Abs. 2 Punkt b) vorgesehenen Tabelle belegt, die dem Antrag beigeschlossen wird);

2. Studierende die Lehr- und/oder Forschungstätigkeiten während der Sommerferien im Rahmen der Projekte der Universität, der Fakultäten oder der Forschungsstellen der BBU durchführen (wird durch eine Kopie der im Art. 18 Abs. 2 punkt b. oder mit Bescheinigungen der jeweiligen Einrichtungen belegt);

3. Ausländische Studierende die ihr vollständiges Studium an der BBU absolvieren, deren Studienprogramm eine Anwesenheit in Klausenburg während des Sommers für die Teilnahme an Lehrtätigkeiten voraussetzt (Bescheinigungen oder Tabellen der jeweiligen Fakultäten oder des Zentrums für Internationale Kooperation, die diese Eigenschaft belegen und die Lehrtätigkeiten ausdrücklich erwähnen, müssen zwecks Zuordnung zu dieser Kategorie beigeschlossen werden);

4. Studierende, die an Internships teilnehmen oder während des Sommers arbeiten (mit der Vorlage einer Kopie des Internship-Vertrags);

5. Studierende, die Mitglieder in den Zulassungskommissionen sind (nur für die Zeitdauer der Studienzulassung, die Mitgliedschaft wird durch Bescheinigungen oder Tabellen von der jeweiligen Fakultäten belegt);



6. Studierende, die Mitglieder der Verwaltungskommission der Heime und Kantinen der BBU, oder anderer Kommissionen die während des Sommers für die BBU tätig sind (diese Eigenschaft wird durch Tabellen von den jeweiligen Stellen belegt);
7. Studierende, die Freiwilligenarbeit an der UBB leisten und die ihre Anwesenheit in Klausenburg über den Sommer voraussetzt, einschließlich Mitglieder der Fakultätenräte oder der Vereine, die im NGO-Verzeichnis der BBU aufgenommen wurden. Studierende, die an Freiwilligenarbeiten an der UBB teilnehmen, können während der Dauer derselben untergebracht werden (die Zuordnung zu dieser Kategorie erfolgt auf der Grundlage einer Bescheinigung des Freiwilligenkoordinators an der BBU oder durch eine/n legalen Vertreter/in des Vereins, oder durch eine Kopie der Tabelle mit den Namen der Ratsmitglieder, erstellt vom Fakultätssekretariat);
8. Studierende, die während des Sommers arbeiten (Kopie des Arbeitsvertrags)
 - c) Studierende, die das Amt eines/einer Studierendensenators/Senatorin oder Kanzlers/Kanzlerin innehaben, erhalten auf Antrag einen Unterkunftsplatz aus dem Bestand der vom CSUBB verteilten Plätze, auf der Grundlage der Bewertung ihrer Tätigkeit, durch Beschluss des Plenums des CSUBB. Der/die Präfekt/Präfektin der Studierenden legt zum Beginn jedes akademischen Jahres die Liste mit jenen Studierenden, die die Plätze erhalten, mit der Angabe der jeweiligen Wohnheime, der Allgemeinen Verwaltungsdirektion – Sozialdienst der Universität vor; die Liste stellt einen Vorschlag des/der Studierendenpräfekten/Studierendenpräfektin infolge des Beschlusses des Leitungsbüros des CSUBB dar und wird zur Genehmigung an die Kommission für die Verteilung der Unterkunftsplätze der Universität weitergeleitet.
 - d) Die Studierenden, die zweier oder mehrerer Vorzugskategorien angehören, erhalten obligatorisch einen Unterkunftsplatz.
 - e) Während der Sommerferien werden keine Kostenbefreiungen oder Ermäßigungen gewährt, mit der Ausnahme der Senator/innen und Kanzler/innen unter den Studierenden, die einen Unterkunftsplatz in den Wohnheimen der UBB haben.

Art. 19. Auf der Grundlage eines von der Allgemeinen Verwaltungsdirektion genehmigten Antrags können auch andere Personen zu den Sommertarifen (pro Monat oder Tag) untergebracht werden.

Kapitel III. Die Tarife der Unterbringung

- Art. 20.** 1) Die Tarife werden jährlich vom Universitätssenat genehmigt.
- 2) Folgende Kategorien werden kostenlos untergebracht:
- a) Voll- und Halbwaisen sowie Studierende aus Kinderheimen bzw. Pflegefamilien bis zum 26. Lebensjahr;
 - b) Doktorand/innen und ausländische Studierende die rumänische Staatsstipendien beziehen, die in den Wohnheimen 1-6 und 16 untergebracht werden;
 - c) Bachelor- und Masterstudierende, die Kinder des aktiven oder pensionierten Lehrpersonals sind und in den Heimen 1-6 und 16 untergebracht sind, sowie Studierende deren Eltern aus dem Bildungssystem in Rente gegangen sind, oderaus allein erziehenden Haushalten kommen, ebenfalls in den Heimen 1-6 und 16;



- d) Studierende/Mitarbeiter/innen des Kommunikationszentrums der BBU, die das Funktionieren und die Instandhaltung des Internet-Kommunikationssystems zusichern, innerhalb der genehmigten Plätze;
- e) CEEPUS-Stipendiat/innen; andere ausländische Studierende die auf der Grundlage von Abkommen zwischen Universitäten oder Regierungen studieren, die eine kostenlose Unterbringung voraussetzen.
- 3) Eine 50%-ige Ermäßigung erhalten:
 - a) Ausländische Doktorand/innen und Studierende die rumänische Staatsstipendien beziehen oder durch Abkommen zwischen Universitäten bzw. Regierungen studieren (in den Heimen 14, 17, A1-A4, Economica I und II, Sport XXI, Teologic I);
 - b) Rumänische Bachelor- und Masterstudierende, Kinder des aktiven oder pensionierten Lehrpersonals, sowie Studierende deren Eltern aus dem Bildungssystem in Rente gegangen sind, oder aus alleinerziehenden Familien kommen, in den Heimen 14, 17, A1-A4, Economica I und II, Sport XXI, Teologic I;
 - c) Studierende mit erheblicher oder schwerer Behinderung, auf Antrag gemäß des Gesetzes Nr. 448/2006.
 - d) Studierende aus der Gruppe der Auslandsrumän/innen, mit oder ohne Stipendium, in den Wohnheimen 14, 17, A1-A4, Economica I und II, Sport XXI, Teologic I.
- 4) Eine 75%-ige Ermäßigung erhalten:
 - a) Vertreter/innen der Studierendenschaft (Senator/in, Kanzler/in, Vertreter/innen der Doktorand/innen im Institut für Promotionsstudien); Studierende die Mitglieder der nationalen und internationalen Vertretungsgremien sind, aufgrund der vom Studienpräfekt/in erstellten und der Verteilungskommission auf Universitätsebene genehmigten Listen;

Kapitel IV. Die Unterbringungskommissionen (Verteilungskommissionen) und ihre Aufgaben.

Art. 21. Die Mitglieder der Unterbringungskommission auf Universitätsebene sind:

- a) Der/die Vizerektor/Vizerektorin zuständig für Studierendenangelegenheiten – Vorsitzende/r der Kommission;
- b) Der/die Generaldirektor/in;
- c) Der/die Leiter/in des Sozialdienstes;
- d) Der/die Studierendenpräfekt/in.
- e) Die Vizepräfekt/innen der Studienrichtungen;
- f) Ein/e andere Vertreter/Vertreterin der Leitung der Universität aus dem Sekretariat für studentische Angelegenheiten

Art. 22. 1) Die Mitglieder der Unterbringungskommission auf Fakultätsebene sind:

- a) Der/die Dekan/in oder Vizedekan/in zuständig für Angelegenheiten der Studierenden – Vorsitzende/r;
- b) Der/die Chefsekretär/in;
- c) Der/Die Kanzler/in der Studierenden;
- d) Die Studierenden Mitglieder des Senats;



- e) Ein/e Studierende/r aus dem Fakultätenrat oder dem Rat des Instituts für Promotionsstudien von derselben Fakultät;
- 2) Falls der/die Kanzler/in der Studierenden oder ein studentisches Mitglied des Senats sich an den Arbeiten der Kommission nicht beteiligen kann, wird ein studentisches Ratsmitglied von derselben Studienrichtung als Ersatz ernannt.
- 2) Auf Vorschlag der Mitglieder der Kommissionen können dieser auch andere Lehrende oder Studierende beitreten.

Art. 23. 1) Die Unterbringungskommissionen der Fakultäten haben folgende Aufgaben:

- a) Die Verteilung der auf Unterkunft berechtigten Studierenden auf die Plätze der Fakultät entsprechend den vorliegenden Vorschriften;
- b) Die Verteilung der Heimplätze nur an Studierende die nicht in der von der Allgemeinen Verwaltungsdirektion (Sozialdienst) und CACCSUBB übermittelten Liste jener Studierenden eingetragen sind, welche geltende Vorschriften zu wiederholten Malen oder schwerwiegend verletzt haben;
- 2) Die Unterfertigung der Liste der Studierenden, die auf eine Unterbringung berechtigt sind.

Art. 24. 1) Der Unterbringungsausschuss auf der Ebene der Wohnheime umfasst mindestens 5 Mitglieder die die Heime 1-6, 17, Economica I, A1-A2, A3-A4 vertreten, bzw. mindestens 7 Mitglieder seitens der Heime 14, 16, Economica II, Sport XXI, Teologic I;

- 2) Die Mitglieder des Unterbringungsausschusses auf Heimebene werden von den Dekanaten der Fakultäten auf Vorschlag der Studierendenkanzler/innen oder Senator/innen nominiert.
- 3) Der Unterbringungsausschuss auf Heimebene ist ab dem ersten Tag der Unterbringung und bis zum 15. Tag des akademischen Jahres tätig.

Kapitel V. Sonstige Bestimmungen

Art. 25. Die untergebrachten Studierenden, die am internationalen Studierendenaustausch oder an Mobilitäten durch Abkommen der Universität teilnehmen, müssen die Heimkosten für jeden Monat auch während ihrer Abwesenheit tragen, wenn sie ihr Heimplatz während der Mobilität nicht aufgeben.

Art. 26. In den Studentenwohnheimen können Dienstleistungstätigkeiten aufgrund von Verträgen mit der Universität organisiert werden, ohne dass die Unterkunftsräume beeinträchtigt werden. Die Vermietung erfolgt mit der Zustimmung des Vizerektorats zuständig für Studierendenangelegenheiten, der Allgemeinen Verwaltungsdirektion der Universität und des Verwaltungsausschusses, entsprechend den geltenden Gesetzen.

Kapitel VI. Anwendbare Strafen

Art. 27. 1) Für die Verletzung der Bestimmungen der vorliegenden Vorschriften werden, je nach der Schwere der Verletzung, folgende Strafmaßnahmen angewandt:

- a) Mündliche Rüge;
- b) Schriftliche Rüge;
- c) Ausschluss aus dem Heim für ein Semester bis zu einem Jahr;



- d) Der definitive Verlust des Unterbringungsrechts während des Studiums.
- 2) Die Maßnahmen unter den Buchstaben a) und b) werden vom Heimverwalter/in und dem Verwaltungsausschuss des Heimes verhängt.
- 3) Die Strafmaßnahmen unter c) wird auf Antrag des Heimausschusses mit der Benachrichtigung des Sozialdienstes und der Unterbringungskommission auf Fakultätsebene an welcher der/die betroffene Studierende/r untergebracht ist, verhängt;
- 4) die Maßnahmen unter d) werden, auf Vorschlag des Sozialdienstes der BBU, der Unterbringungskommission oder des Verwaltungsausschusses des Heimes, mit der Zustimmung des/der Campusverantwortlichen, vom Dekanat der Fakultät an welcher der/die betroffene Studierende/r studiert, verhängt.

Art. 28. (1) Der Beschluss zur Anwendung einer Strafmaßnahme muss innerhalb von drei Tagen nach der Feststellung der Verletzung und Identifizierung der Verantwortlichen getroffen werden und tritt mit dem Definitivwerden der Strafmaßnahme in Kraft.

(2) Die Anhörung des/der Betroffenen ist obligatorisch.

(3) Der Beschluss wird der betreffenden Person zur Kenntnis gebracht und in der Studienunterlage vermerkt.

(4) Die Studierenden, die ihre Heimplätze veräußern oder den eigenen Personalausweis verwenden, um andere Personen unterzubringen, werden aus dem Heim ausgeschlossen und verlieren automatisch das Recht auf Unterbringung für die gesamte Dauer des Studiums.

Art. 29. Die Studierenden, gegen welche Strafmaßnahmen verhängt werden, können den Bescheid innerhalb von zwei Tagen ab dessen Mitteilung bei der übergeordneten Stelle beanstanden. Die Einwendungen der mit Strafmaßnahmen belegten Personen werden innerhalb von drei Tagen ab dem Eingang, nach der Einbeziehung des CACCSUBB, der Heimverwaltung und der betroffenen Studierenden, beantwortet.

Schlussbestimmungen.

Art. 30. Der Mietvertrag im Anhang 1 ist Bestandteil der vorliegenden Vorschriften.

Art. 31. Die vorliegenden Vorschriften treten ab dem Datum der Genehmigung durch den Senat der Babeș-Bolyai-Universität in Kraft.

Art. 32. Mit dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Vorschriften werden alle entgegen den Bestimmungen derselben verfassten Regelungen der Universität außer Kraft gesetzt.

Anhang 1

MIETVERTRAG

Nr. _____ vom _____



Art. 1. PARTEIEN DES VERTRAGS

1.1. Die Babeş-Bolyai-Universität, mit dem Sitz in Cluj-Napoca (Klausenburg) 400084, Mihail Kogălniceanu-Straße Nr. 1, vertreten durch den Rektor, Univ.-Prof. Dr. Daniel David, als **Eigentümerin**,

und

1.2. _____, Sohn/Tochter von _____ und _____, Studierende/r an der Fakultät für _____, Studienjahr: ____, mit Wohnsitz in _____, Straße _____, Nr. ____, Wohnhaus _____, Stiege _____, Etage _____, App. _____, Personalausweis BI/CI Serie ____, Nr. _____, Telefonnummer _____, Email _____, als **Mieter/in**.

1.2.1. Kategorie der Studierenden, die gemäß der Art des Wohnheimzuschusses untergebracht sind:

a. Rumänische/r Studierende/r (Bachelor- oder Master-Studienniveau) / Studierende/r aus EU- oder EWR-Ländern, CH / ausländische/r Stipendiat/in des rumänischen Staates ohne Stipendium;

b. Rumänische/r Studierende/r (Bachelor, Master), Kind von Mitarbeiter/innen, die im Bildungssystem arbeiten oder aus dem Bildungssystem durch Pensionierung ausgeschieden sind / Studierende/r aus einer Alleinerziehenden Familie;

c. Rumänische/r Studierende/r die Halb- oder Vollwaisen sind/Studierende, die aus einer Pflegeunterbringung oder der Familienplatzierung kommen / CEEPUS-Stipendiat/in;

d. ausländische/r Studierende/r bzw. Doktorand/in mit einem Stipendium des rumänischen Staates, mit einem Stipendium/rumänische/r Studierende/r aus der Gruppe der Auslandsrumän/innen mit oder ohne Stipendium / ausländische/r Studierende/r die durch ein Abkommen zwischen Staaten oder Universitäten studieren, usw.;

e. ausländische/r Studierende/r auf Studium durch zwischenstaatliche Verträge, Hochschulverträge usw., denen die Universität verpflichtet ist, eine Unterkunft unter den gleichen Bedingungen wie für rumänische Studierende zur Verfügung zu stellen;

f. ausländische/r Studierende/r rumänischer ethnischer Herkunft / ausländischer Student mit Herkunft aus Rumänien / Studierende/r mit rumänischer Staatsbürgerschaft und Wohnsitz im Ausland;

g. ausländische Studierende auf der Grundlage von Hochschulverträgen, Fachbereichsvereinbarungen, Mobilitätsprogrammen (Erasmus, Atlantis, Tempus, DAAD, Fulbright, usw.);

h. andere Formen der universitären Bildung (Doktorand- bzw. Postdoktorand/innen) / andere Personengruppen (Angestellte der UBB, Mitarbeitende der UBB usw.);

i. ausländische/r Studierende/r aus Nicht-EU-Ländern als Selbstzahler/innen in Fremdwährung;

j. Studierende/r mit Behinderungen.

Art. 2. GEGENSTAND DES VERTRAGS



2.1. Gegenstand des Vertrags ist die Vermietung eines Platzes im Wohnheim an der Adresse Cluj-Napoca (Klausenburg) Str. _____, Nr. ____, der damit verbundenen Einrichtungen und Gemeinschaftsräume, der im Inventar aufgenommenen Einrichtungsstücke, die das Eigentum der Babeș-Bolyai-Universität bilden, gemäß dem in der Unterkunft erstellten Übergabe- und Empfangsprotokoll und den anderen Anhängen dieses Vertrages. Um die Wohnräume während des akademischen Jahres effizienter zu gestalten, kann der/die Mieter/in in ein anderes Zimmer desselben Wohnheims verlegt werden.

Art. 3. LAUFZEIT DES VERTRAGS

3.1. Die Mietdauer umfasst entsprechend der Struktur des Studienjahres den Zeitraum vom _____ bis zum _____.

Art. 4. WERT DES VERTRAGS

4.1. Der Preis / Platz / Monat beträgt _____ Lei.

4.2. Die Mietzahlung erfolgt monatlich im Voraus für den Folgemonat, längstens jedoch bis zum letzten Werktag des laufenden Monats. In dem Maße, in dem der Mieter/die Mieterin die Unterkunft in einem Monat für einen Zeitraum von 15 Tagen oder weniger nutzt, sind 50 % des vollen Beherbergungspreises für einen Monat fällig, und wenn die Nutzung der Unterkunft länger als 15 Tage dauert, zahlt der Mieter/die Mieterin den vollen Beherbergungspreis für einen Monat.

4.3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist berechnet die Eigentümerin eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05% für jeden Tag des Verzugs. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Überschreitung der Mietzahlungsfrist wird der Mieter/die Mieterin aus dem Wohnheim ausgeschlossen und die fälligen Beträge werden eingezogen.

4.4. Die Eigentümer/in erhebt keine Gebühr für die Aufrechterhaltung des Wohnheims und des Internetnetzes.

Art. 5. RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

5.1. Die Eigentümerin hat folgende Rechte und Pflichten:

Rechte:

5.1.1. Die Überprüfung der Art und Weise, wie der Mieter/die Mieterin das gemietete Zimmer, das zur Nutzung überlassene Inventar und die Gemeinschaftsräume des Wohnheims nutzt und pflegt.

5.1.2. Den Schaden unverzüglich zu beheben, und zwar ab dem Tag der Feststellung der Mängel und Schäden, die an den Einrichtungsstücken im Zimmer und in den Gemeinschaftsräumen verursacht wurden, indem deren Wert und die Kosten der Installationsarbeiten eingezogen werden.

5.1.3. Den monatlichen Mietwert einzuziehen, die Wohnheimkarte auszustellen und monatlich zu bestätigen, alle Dokumente bereitzustellen, die für die Erlangung der behördlichen Anmeldung für die Dauer des Vertrags erforderlich sind.

5.1.4. Den Mieter oder die Mieterin, der/die Besuch empfängt, durch den Pfortner aufzufordern, das diese Wohnheim um 23.00 Uhr verlassen.

Pflichten:



5.1.5. Den Raum mit den zugehörigen Geräten, die im Liefer- und Empfangsprotokoll angegeben sind, in einem Zustand zu übergeben, der der Nutzung zu Wohnzwecken entspricht.

5.1.6. Die Gewährleistung von normalen Lebens- und Studienbedingungen in den angebotenen Räumen.

5.1.7. Die Zusicherung der ständigen Sauberkeit in den Gemeinschaftsräumen des Wohnheims (Flure, Büros, Lesesäle, Treppen, Gemeinschaftstoiletten) sowie in den mit dem Wohnheim verbundenen Räumen.

5.1.8. Sicherstellung der Durchführung der Wartungs- und Reparaturarbeiten, die für die Nutzung der Gemeinschaftsräume des Wohnheims erforderlich sind.

5.1.9. Die Gewährleistung der Sicherheit im Wohnheim durch das speziell eingestellte Wachpersonal sowie der notwendigen Ausrüstung für die Einhaltung der Sauberkeits- und Hygienevorschriften und der Brandschutznormen.

5.1.10. Wöchentlicher Wechsel der Bettwäsche.

5.2. Der Mieter/die Mieterin hat folgende Rechte und Pflichten:

Rechte:

5.2.1. Den Raum mit den dazugehörigen Einrichtungen, die im Vertrag angegeben sind, in einem Zustand zu übernehmen, der der Nutzung zum Wohnen entspricht, auf der Grundlage des Übergabe-Empfangsprotokolls.

5.2.2. Die Nutzung der Gegenstände aus dem Inventar des Wohnheims, sowie der zur Verfügung gestellten Elektro- und Sanitäreinrichtungen.

5.2.3. Die Anbringung von Plakaten und Ankündigungen an den dafür vorgesehenen Stellen (Auslagen) nur nach der erfolgten Genehmigung der Generalverwaltungsdirektion der UBB.

5.2.4. Das Wohnen ausschließlich im zugewiesenen Zimmer.

5.2.5. Der Empfang von Besucher/innen nur während der Besuchszeiten.

Pflichten:

5.2.6. Die vollständige und pünktliche Zahlung der Miete für den im Wohnheim belegten Platz.

5.2.7. Die Weiterzahlung der Miete während der Dauer der Teilnahme an internationalen Austauschen und Studierendenmobilität durch Vereinbarungen der Universität, wenn das Zimmer nicht geräumt wird.

5.2.8. Die ordnungsgemäße Nutzung der im Inventar des Wohnheims befindlichen Einrichtungsstücke, der zur Verfügung gestellten Elektro- und Sanitäreinrichtungen deren Rückgabe bei Beendigung des Vertrages in dem im individuellen und kollektiven Übergabeprotokoll vom Datum des Vertragsabschlusses festgehaltenen Zustand.

5.2.9. Die Tragung der finanziellen Verantwortung für die Mängel und Schäden, die an den Einrichtungsgegenständen im Raum und in den Gemeinschaftsräumen verursacht werden. Der Sachschaden wird direkt von den identifizierten Personen getragen.

5.2.10. Keine Änderungen am Raum, den zugehörigen Installationen, den Gemeinschaftsräumen vorzunehmen und ihre Nutzung zu anderen Zwecken als ein Wohnraum nicht zu ändern.

5.2.11. Den Raum, die Gemeinschaftsräume oder die Räumlichkeiten des Studentenkomplexes nicht für kommerzielle Aktivitäten zu nutzen.

5.2.12. Das Zimmer nicht unterzuvermieten und die Unterkunft nicht zu veräußern.



- 5.2.13. Die Meldung der frei gewordenen Unterkunftsplätze im Raum.
- 5.2.14. Die Benachrichtigung der Heimleitung im Falle der Aufgabe der Unterkunft im Wohnheim spätestens 15 Tage vor dem Verlassen des Zimmers/Wohnheims.
- 5.2.15. Einhaltung der Vorschriften für den Zugang zum Wohnheim, der Hygiene- und Reinheitsnormen sowie der Brandschutz- und Löschvorschriften.
- 5.2.16. Die strikte Befolgung der in der Aufzugskabine ausgehängten Gebrauchsanweisungen bei der Benutzung des Aufzugs (in den Wohnheimen, in denen einer vorhanden ist).
- 5.2.17. Die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Zimmer; kein Hausmüll sollte aus dem Fenster geworfen oder in den Gemeinschaftsräumen des Wohnheims deponiert werden, wobei jeder Bewohner/jede Bewohnerin den Hausmüll zu dem außerhalb des Wohnheims aufgestellten Mülleimer bringen muss.
- 5.2.18. Bewahren Sie keine persönlichen Gegenstände oder Lebensmittel auf der Fensterbank oder auf den Halterungen auf.
- 5.2.19. Die Annahme einer zivilisierten Haltung und eines zivilisierten Verhaltens, die Achtung der moralischen Normen und der universitären Ethik, Zusammenarbeit mit dem Wohnheimkomitee und das Auftreten gegen die im Wohnheim begangenen Disziplinlosigkeiten.
- 5.2.20. Die Aufrechterhaltung der Ruhe und der öffentlichen Ordnung, es sollten keine Partys, Treffen usw. im Zimmer und in den Gemeinschaftsräumen des Wohnheims organisiert werden. Es dürfen keine alkoholischen Getränke, Drogen oder Substanzen mit psychotroper Wirkung im Umkreis des Studentenkomplexes oder im Wohnheim eingeführt oder konsumiert werden.
- 5.2.21. Die Verwaltung über die aufgetretenen Mängel zu informieren und diese in das Sonderregister einzutragen, damit sie behoben werden können.
- 5.2.22. Geräte oder andere elektrische Heizungs- oder Kochanlagen (Heizkörper, Heizkörper, Öfen, Grills usw.) sollten in den Wohnräumen nicht verwendet werden.
- 5.2.23. Tiere dürfen nicht ins Wohnheim eingeführt oder hier gehalten werden.
- 5.2.24. Im Wohnheim sind Glücksspiele untersagt.
- 5.2.25. Gewährung des Zugangs der von der Universität zur Ausübung der Kontrolle im Wohnheim befugten Personen, der Polizeiorgane und des Sicherheitspersonals und sich dabei auszuweisen, wenn diese die Art und Weise der Vertragserfüllung überprüfen.
- 5.2.26. Die Einhaltung der Besuchszeiten im Wohnheim bis 23.00 Uhr. Wenn der Besucher/die Besucherin das Wohnheim nicht bis 23.00 Uhr verlässt, wird der Mieter/die Mieterin, der/die den Besucher oder die Besucherin empfangen hat, gemäß der Vorschrift über die Organisation und den Betrieb von Studentenwohnheimen sanktioniert.
- 5.2.27. Die Verwendung des Schlüssels/Tags/ der Zugangskarte zum Zimmer/Wohnheim nur für die Dauer der Gültigkeit des Mietvertrags, danach müssen diese an den Verwalter zurückgegeben werden. Bei Verweigerung der Rückgabe muss deren Wert entrichtet werden.
- 5.2.28. Einhaltung der Vorschriften für die Organisation und Nutzung des Kommunikationsnetzes (Internet, Kabelfernsehen).
- 5.2.29. Die Einhaltung der Vorschriften für die Organisation und den Betrieb der für die Studierenden eingerichteten Wäschereien.
- 5.2.30. Die Einhaltung der internen Vorschriften der Wohnheime.



5.2.31. Die Einhaltung der Rahmenvorschriften für die Unterbringung und alle anderen geltenden gesetzlichen und internen Vorschriften.

Art. 6. VERTRAGLICHE HAFTUNG

6.1. Im Falle der Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen seitens des Mieters/der Mieterin wird er oder sie je nach Schwere des Sachverhalts wie folgt bestraft:

- a) mündliche Rüge;
- b) schriftliche Verwarnung;
- c) Ausschluss aus dem Heim für die Dauer von einem Semester bis zu einem Jahr;
- d) der endgültige Verlust des Rechts auf Unterbringung während des Studiums.

6.2. Die im vorstehenden Punkt vorgesehenen Sanktionen werden gemäß den Zuständigkeiten, Bedingungen und Fristen angeordnet, die in Art. 44-46 der Vorschrift über die Organisation und den Betrieb der Wohnheime erörtert sind.

6.3. Studierende, die ihre Unterkunft veräußern oder ihren eigenen Personalausweis zur Unterbringung anderer Personen verwenden, werden aus dem Wohnheim ausgeschlossen und verlieren automatisch das Recht auf Unterbringung für die gesamte Dauer des Studiums.

6.4. Die Kosten für die Beseitigung der im Wohnheim verursachten Schäden und des im individuellen und kollektiven Übergabe- und Empfangsprotokoll enthaltenen Inventars werden direkt von den als verantwortlich identifizierten Personen getragen, und bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Schadensbehebung wird der Mieter/die Mieterin geräumt.

6.5. Dem Wohnheimverwalter wird ein genaues Verzeichnis der sanktionierten Studierenden vorliegen.

6.6. Der Vertrag kann nicht dazu verwendet werden, einen dauerhaften Wohnsitz in Cluj-Napoca (Klausenburg) zu erlangen.

Art. 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist der Mieter/die Mieterin verpflichtet, das Zimmer und die aufgrund des Protokolls erhaltenen Einrichtungsgegenstände in dem Zustand zu übergeben, in dem er oder sie diese erhalten hat.

7.2. Im Liquidationsformular für Studierende, das im letzten Studienjahr von jenen Studierenden ausgefüllt werden müssen, die exmatrikuliert werden oder sich vom Studium zurücktreten (Bachelor-, Master- und Doktoratsstudium), werden alle unbezahlten Schulden erfasst, die alle Arten der Beiträge darstellen, die durch ihren Aufenthalt in den Studentenwohnheimen entstanden sind, sowie den Wert der von ihnen verursachten und unbezahlten Schäden.

7.3. Abhängig von der Entwicklung des SARS-CoV-2-Virus und von anderen tatsächlichen oder normativen Einschränkungen, die sich aus dieser Pandemie ergeben, behält sich die Eigentümerin das Recht vor, den Mietgegenstand einseitig zu ändern und den Vertrag einseitig zu kündigen.

7.4. Für die Dauer der Geltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie auferlegten Einschränkungen besteht der Mietgegenstand darin, dass der Mieter/die Mieterin



unwiderruflich davon ausgeht, dass er/sie, sobald die konkrete Situation es zulässt, den Umzug zum zugewiesenen Wohnort akzeptieren wird, bzw. zum _____.

7.5. Die Ausführung dieses Vertrags erfolgt in Übereinstimmung mit allen Maßnahmen, die auf nationaler Ebene durch die epidemiologischen Normen während der COVID-19-Pandemie festgelegt wurden. Die Einhaltung dieser Maßnahmen erfolgt gemäß Anhang Nr. 4 zum Vertrag.

7.6. Der Mietvertrag enthält Anhänge die integraler Bestandteil desselben sind. Die Anhänge können während der Mietdauer vervollständigt/geändert werden, abhängig von den Änderungen der Vertragsbedingungen.

Dieser Vertrag wurde in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und internen Bestimmungen abgeschlossen, insbesondere: Nationales Bildungsgesetz Nr. 199/2023, Gesetz Nr. 287/2009 in Bezug auf das Bürgerliche Gesetzbuch, die vom Senat der Babeș-Bolyai-Universität genehmigte Regelung der Unterbringung in Studentenwohnheimen, der Beschluss des Senats der Babeș-Bolyai-Universität zu den Mietpreisen und Beiträgen, die Verordnung Nr. 97/2005 über die Anmeldung, den Wohnsitz, den Aufenthalt und die Ausweisdokumente rumänischer Staatsbürger/innen, Gesetz Nr. 349/2002 zur Vorbeugung und Bekämpfung der Auswirkungen des Konsums von Tabakerzeugnissen, Gesetz 448/2006 zum Schutz und die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, Gesetz Nr. 307/2006 zum Brandschutz.

Dieser Vertrag wurde im Namen des Eigentümers vom Verwalter des Wohnheims auf der Grundlage des Beschlusses des Rektors Nr. _____ vom _____ unterzeichnet.

Abgeschlossen in 2 (zwei) Exemplaren, eine für jede Partei, heute am _____.

EIGENTÜMERIN

MIETER/IN



Anhang Nr. 2

Vereinbarung
Für die Überlassung von Plätzen in den Studierendenwohnheimen der Babeș-Bolyai-Universität für das akademische Jahr 202_-202_ zwischen der Fakultät für _____ und der Fakultät für _____

Durch die vorliegende Vereinbarung stellt die Fakultät für _____ die Anzahl von Unterkunftsplätzen _____, im Wohnheim _____ für die Fakultät für _____ zwecks Unterbringung von Studierenden zur Verfügung. Gleichweise bietet die Fakultät für _____ folgende Anzahl von Unterkunftsplätzen _____ im Wohnheim _____ für die Fakultät für _____ zwecks Unterbringung von Studierenden.

Unterbringungskommission der Fakultät
für _____

Unterbringungskommission der Fakultät
für _____
